

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Neutralität staatlich geförderter Organisationen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Ein freiheitlicher demokratischer Verfassungsstaat kann nur dann Bestand haben, wenn eine engagierte Zivilgesellschaft ihn aktiv mitträgt. Sie ist das Fundament eines friedlichen, respektvollen Miteinanders und zugleich Verteidigung gegen menschen- und demokratiefeindliche Strömungen. Es ist daher nicht nur eine moralische, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung des Staates, die freiheitliche demokratische Grundordnung mit Entschlossenheit zu verteidigen. Dazu gehört nicht zuletzt, bürgerschaftliches und zivilgesellschaftliches Engagement gezielt zu fördern – sei es durch finanzielle Unterstützung gemäß der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern oder durch steuerliche Erleichterungen nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).

Organisationen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen, werden unter bestimmten Voraussetzungen und Vorgaben nach § 51 AO steuerliche Vergünstigungen gewährt. Gemeinnützige Zwecke werden aus steuerrechtlicher Sicht gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 AO verfolgt, wenn die Tätigkeit darauf abzielt, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung sind die Finanzämter für die Verwaltung der Steuern sachlich zuständig. Hiervon ist auch die Prüfung der steuerlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit umfasst.

Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist, entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid oder Freistellungsbescheid. Die Steuerbefreiung wird spätestens alle drei Jahre überprüft. Bei der Überprüfung hat das Finanzamt von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Das bedeutet, das Finanzamt überprüft die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung.

Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung vorliegen. Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen nach § 63 AO entspricht, hat die Steuerpflichtige durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) zu führen. Die tatsächliche Geschäftsführung muss sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten, da die Rechtsordnung als selbstverständlich das gesetzestreue Verhalten aller Rechtsunterworfenen voraussetzt.

Die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung nach § 63 AO sind unter Anwendung des rechtsstaatlich fundierten Verhältnismäßigkeitsprinzips am Ausmaß und Gewicht der Pflichtverletzung im Einzelfall auszurichten. Da es sich bei der Rechtsfolge Entzug der Gemeinnützigkeit nicht um eine Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung handelt, stellen das Verhältnismäßigkeitsprinzip und der ihm innewohnende Bagatellvorbehalt ein unverzichtbares Korrektiv dar, um in Einzelfällen die einschneidende Rechtsfolge des Verlusts der Gemeinnützigkeit auszuschließen. Geringfügige Verstöße rechtfertigen daher nicht den Entzug der Gemeinnützigkeit.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass es nach Ziffer 16 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO) zu § 52 einer steuerbegünstigten Körperschaft gestattet ist, „auf die politische Meinungs- und Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss zu nehmen, wenn dies der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke dient und parteipolitisch neutral bleibt.“

Politische Neutralität bedeutet im Kontext der Gemeinnützigkeit, dass eine Organisation, die steuerlich als gemeinnützig anerkannt ist bzw. anerkannt werden möchte, keine parteipolitischen Interessen verfolgen oder eine bestimmte Partei unterstützen darf, nicht jedoch, dass sie gänzlich unpolitisch sein muss. Die sachliche Auseinandersetzung mit politischen Themen des Satzungszwecks ist ebenso zulässig wie die vereinzelte politische Betätigung außerhalb der Satzungszwecke.

Nach Ziffer 16 AEO muss die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegen, „was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung erfordert. Zur Förderung der Allgemeinheit gehört die kritische öffentliche Information und Diskussion dann, wenn ein nach § 52 Absatz 2 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und auch Politikern nahegebracht werden soll.“ Diese Tätigkeit „muss aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. Bei Verfolgung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke darf die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt der Tätigkeit der Körperschaft stehen.“

Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden grundsätzlich projektbezogen auf Grundlage eines zuvor eingereichten Antrages ausgereicht. Anhand der Antragsunterlagen wird durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Dienstleister vor Bewilligung der Zuwendung geprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausreichung der Zuwendung grundsätzlich erfüllt sind. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wird u. a. untersucht, ob die Zuwendung zweckgemäß eingesetzt wurde.

Immer mehr Berichte decken auf, dass angeblich gemeinnützige Organisationen mit Steuergeldern gefördert werden, während sie sich gleichzeitig aktiv in parteipolitische Debatten einmischen oder sogar offen Wahlkampf für bestimmte Parteien betreiben.

1. Welche gemeinnützigen Organisationen wurden in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten fünf Jahren mit Landes- oder Bundesmitteln gefördert (bitte mit Höhe der jeweiligen Förderungen auflisten)?

In Mecklenburg-Vorpommern sind weit über 9 000 gemeinnützige Organisationen registriert. Durch die Landesregierung wurden allein im Jahr 2021 insgesamt 253 Zuwendungsprogramme verwaltet. Die Zuwendungsprogramme des MV-Schutzfonds sind darin nicht enthalten. In den Folgejahren hat sich die Anzahl der Zuwendungsprogramme erhöht.

Die für die Beantwortung der Frage zu erhebenden Daten werden nicht zentral erfasst, sondern müssten durch die einzelnen Ressorts, den jeweils zugehörigen nachgeordneten Behörden sowie die teilweise für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuwendungen beauftragten Dienstleister gesichtet werden.

Für jedes einzelne der über 250 Zuwendungsprogramme wäre zu prüfen, welche der mehr als 9 000 gemeinnützigen Organisationen innerhalb der letzten fünf Jahre hieraus Zuwendungen erhalten haben und gegebenenfalls in welcher Höhe.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 15 Minuten pro Körperschaft für die Prüfung, ob diese im Rahmen von über 250 Zuwendungsprogrammen Zuwendungen in Form von Landes- oder Bundesmitteln erhalten haben und gegebenenfalls in welcher Höhe, ist von einem notwendigen Zeitaufwand für die Beantwortung der Frage von mindestens 2 250 Arbeitsstunden auszugehen. Dies würde eine Arbeitskraft für mehr als ein Jahr oder zehn Arbeitskräfte für mehr als sechs Wochen vollumfänglich binden. Die Erhebung und Aufarbeitung der erfragten Informationen ist deshalb mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

2. Welche dieser Organisationen haben sich in den vergangenen Jahren öffentlich politisch geäußert oder an parteipolitischen Kampagnen beteiligt?

Seitens der Landesregierung erfolgt kein Monitoring der Öffentlichkeitsarbeit aller potenziellen oder tatsächlichen Zuwendungsempfänger. Hinsichtlich der begehrten Informationen wird im Weiteren auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In welchem Umfang hat die Landesregierung geprüft, ob diese Organisationen durch ihre politische Einflussnahme gegen das Gemeinnützigkeitsrecht oder das Neutralitätsgebot verstoßen haben?

Hinsichtlich allgemeiner Informationen zur Zuständigkeit für die Prüfung der Gemeinnützigkeit von Organisationen und Umfang derselben wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass staatlich finanzierte Organisationen keine einseitige politische Propaganda betreiben?

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Gibt es Hinweise darauf, dass Organisationen, die sich gegen eine bestimmte Partei oder politische Strömung positionieren, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern indirekt oder direkt finanziell gefördert werden?

Es wird grundsätzlich auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Das Landesprogramm „Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!“ (Drucksache 7/3418) in der aktuellen Fassung, zuletzt beschlossen durch den Landtag am 18. Oktober 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE, und die dem Landesprogramm nachgelagerte Umsetzungsstrategie (Drucksache 8/2658) nebst Förderinstrumenten zielt im Sinne der wehrhaften Demokratie ausdrücklich auf die Zurückdrängung antidemokratischer und die Stärkung demokratischer „Strömungen“. Entsprechende Projekte werden daher auch gefördert.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die politische Neutralität staatlich geförderter Organisationen gewahrt bleibt und keine verdeckte Wahlkampfhilfe durch Steuergelder erfolgt?

Hinsichtlich der Thematik der politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus weist die Landesregierung darauf hin, dass Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich projektbezogen auf Grundlage eines zuvor eingereichten Antrages ausgereicht werden. Anhand der Antragsunterlagen wird durch die Landesregierung oder durch die von ihr beauftragten Dienstleister vor Bewilligung der Zuwendung geprüft, ob die Voraussetzungen für die Ausreichung der Zuwendung grundsätzlich erfüllt sind. Die Voraussetzungen für die Ausreichung der Zuwendung sind durch die Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und gegebenenfalls Förderrichtlinien bzw. Projektauftrufe geregelt. Die Ausreichung von Zuwendungen als direkte oder indirekte Wahlkampfhilfe wird dadurch nicht ermöglicht.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bzw. dem von der Landesregierung in diesem Zusammenhang beauftragten Dienstleister den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid vorzulegen. Die vorgenannten Stellen haben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die Aufgabe, festzustellen, ob nach den Angaben im Sachbericht oder zahlenmäßigen Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs aufgrund von Zweckentfremdungen oder -verfehlungen, Minderausgaben oder zusätzlichen Deckungsmitteln gegeben sind.

Konkret ist durch die vorgenannten Stellen zu prüfen, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht, die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis, insbesondere anhand der gegebenenfalls enthaltenen Belegliste, zweckentsprechend verwendet sowie der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.